Förderkreis der Ernst-Moritz-Arndt-Schule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald e.V.
Arndtstrasse 37, 17489 Greifswald

SATZUNG DES VEREINS
vom 26.05.1993

1. Änderung vom 16.09.1998
2. Änderung vom 11.05.2006
3. Änderung vom 01.02.2018
4. Änderung vom 18.11.2021

§ 1 Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Ernst-Moritz-Arndt-Schule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald e.V.".

b) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Greifswald.

c) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere soll durch den Verein die Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft sowie von Schule und Schülerschaft erreicht werden. Außerdem stellt sich der Verein die Aufgabe, die Ernst-Moritz-Arndt-Schule ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung ist schriftlich zu stellen.
b) Die Mitgliederversammlung kann über eine Ehrenmitgliedschaft von Personen, welche sich besonders um die Förderung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule verdient gemacht haben, entscheiden.
c) Die Mitgliedschaft wird beendet:
   - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
   - durch Ausschließen mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 12 Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind
   - durch Tod

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Zu diesem Zweck entrichten sie einen jährlichen Mindestbeitrag von 12,- € an den Förderverein.

§ 5 Mittel und Vereinsvermögen

a) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
   - Mitgliedsbeiträge
   - Überschüsse aus Veranstaltungen
   - Spenden
b) Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
c) Es erfolgt keine Auszahlung von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitglieder
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

c) Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
d) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über jede Mitgliederversammlung an.
e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit der Anwesenden. Sie beschließt über:
   - Entlastung des Vorstandes
   - Satzungsänderung
   - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 8 Der Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Nachfolger für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus dem:

   - Vorsitzenden
   - 1. Stellvertreter, gleichzeitig Schriftführer
   - 2. Stellvertreter, gleichzeitig Schatzmeister

   und mindestens zwei Beigeordneten als erweiterten Vorstand.

Mit dem vollen Stimmrecht sind von Amts wegen die/der Leiter/in und die/der Vorsitzende der Schulkonferenz dem Vorstand beigeordnet.

b) Der Verein wird juristisch nach innen und von außen vom Vorsitzenden, 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter allein vertreten.
c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kinderschutzbund Kreisverband Vorpommern Greifswald e.V., Lise-Meitner-Straße 11, 17491 Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.